

Expertengespräch: Rückverfolgbarkeit von Getreide und seinen Verarbeitungsprodukten am 20. Dezember 2021

Gliederung

- Vorstellung des VGMS
- Marktordnungswaren-Meldeverordnung: Meldepflichten der Mühlenwirtschaft
- Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 Paragraf 44 Absatz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB

Vorstellung des VGMS Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft



Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft

Dachverband aus:

Verband Deutscher Mühlen

- Mehl- und Hartweizenmühlen
2020/21 185 Mehlmühlen, davon 96 Dinkel- und 8 Hartweizenmühlen

Verband der Getreideverarbeiter und Stärkehersteller

- Schäl- und Reismühlen
- Müsli- und Cerealienhersteller
- Teigwarenhersteller
- Stärkehersteller

- Aufgrund des "Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren" in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (Bundesgesetzblatt. I Seite 2260), § 15 Absatz 1 und der "Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren", haben Unternehmen der Fett-, Getreide-, Stärke-, Futtermittel-, Milch- und Zuckerwirtschaft Meldungen über den Einkauf von landwirtschaftlichen Rohstoffen, deren **Bestände, Verarbeitung, Absatz sowie die Bestände der hergestellten Erzeugnisse** abzugeben.
- Meldepflichten sind alle Mühlen mit einer Jahresvermahlung über 1.000 Tonnen verpflichtend, verpflichtend bis 5.000 Tonnen eine jährliche Meldung, danach monatliche Meldung

Marktordnungswaren-Meldeverordnung: Meldepflichten der Mühlenwirtschaft

- Milch
- Fette
- Zucker
- Getreide
- Getreide**
 - Bestand
 - Einkauf Beschaffung
 - Sonstiger Zugang
 - Verkauf / Vertrieb
 - Verarbeitung
 - Sonstiger Abgang
- Hülsenfrüchte
- Stärketräger
- Andere pflanzliche Rohstoffe
- Mehle
- Nebenerzeugnisse der Getreidevermahlung
- Malz
- Malzkeime
- Schäl- und / oder Reismühlenerzeugnisse
- Stärke
- Quellstärke
- Zucker aus Stärke

Konfiguration erfassen

Getreide

Getreide

Einkauf Beschaffung



- Inland

+ Landwirtschaftliche Erzeugung

- Handel

Weichweizen	<input checked="" type="checkbox"/>	?
Hartweizen	<input type="checkbox"/>	?
Roggen	<input checked="" type="checkbox"/>	?
Braugerste	<input type="checkbox"/>	?
Übrige Gerste	<input type="checkbox"/>	?
Hafer	<input type="checkbox"/>	?
Mais	<input type="checkbox"/>	?
Triticale	<input type="checkbox"/>	?
Reis Paddy	<input type="checkbox"/>	?
Sorghum Hirse	<input type="checkbox"/>	?
Andere Getreidearten	<input type="checkbox"/>	?

Marktordnungswaren-Meldeverordnung: Meldepflichten der Mühlenwirtschaft

Milch
Fette
Zucker
Getreide
Getreide
Hülsenfrüchte
Stärketräger
Andere pflanzliche Rohstoffe
Mehle
Bestand
▶ Herstellung
Sonstiger Zugang
Verkauf / Vertrieb
Verarbeitung
Sonstiger Abgang
Nebenerzeugnisse der Getreidevermahlung
Malz
Malzkeime
Schäl- und / oder Reismühlenerzeugnisse
Stärke
Quellstärke
Zucker aus Stärke
Stärkederivate
Sorbit
Nebenerzeugnisse der Stärkeherstellung

Konfiguration erfassen

Getreide

Mehle

Herstellung



- Herstellung		
Anteil Aus Gentechnisch Veränderten Organismen	<input type="checkbox"/>	?
Anteil Mindestens Nach Den Vorschriften der EGOeko Verordnung Erzeugt Wurde	<input type="checkbox"/>	?
Aus Anderen Pflanzlichen Rohstoffen	<input type="checkbox"/>	?
Aus Gerste	<input type="checkbox"/>	?
Aus Hafer	<input type="checkbox"/>	?
Aus Reis	<input type="checkbox"/>	?
Aus Sorghum Hirse	<input type="checkbox"/>	?
- Aus Weichweizen		
Backschrot Type1700	<input type="checkbox"/>	?
Exportmehle	<input type="checkbox"/>	?
Grieß und Dunst	<input type="checkbox"/>	?
Type1050	<input type="checkbox"/>	?
Type1600	<input type="checkbox"/>	?
Type405	<input type="checkbox"/>	?
Type550 Und630	<input checked="" type="checkbox"/>	?
Type812	<input checked="" type="checkbox"/>	?
Vollkornmehl und Schrot	<input type="checkbox"/>	?
für Stärkeherstellung	<input type="checkbox"/>	?

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

e

- Vorbemerkungen
- Abkürzungsverzeichnis, Erläuterungen
- Die wichtigsten Daten der Wirtschaftsjahre 2020/21 und 2019/20
- Mühlen nach Größenklassen
- Zahl der Mühlen und Verarbeitung nach Getreidearten
- Zahl der Mühlen und Vermahlung nach Getreidearten
- Marktanteile nach Größenklassen und Gebietsstand
- Zahl der Mühlen nach Größenklassen und Gebietsstand
- Zahl der Mühlen nach Bundesländern und Regionen
- Vermahlung nach Größenklassen und Gebietsstand
- Vermahlung von Getreide nach Bundesländern und Regionen
- Vermahlung von Weichweizen für den Export
- Vermahlung von Brotgetreide nach Herkunft und Größenklassen
- Zahl der meldepflichtigen Mühlen nach Regionen und Größenklassen
- Zahl der meldepflichtigen Mühlen nach Bundesländern
- Mahlerzeugnisse aus Brotgetreide, das nach besonderen Regeln erzeugt wurde
- Inlandsabsatz von Mehl aus Brotgetreide nach Regionen
- Übergebietlicher Absatz und Ausfuhr von Mehl
- Mahlerzeugnisse, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, nach Regionen
- Mehlherstellung nach Mehltypen und Regionen - Mahlerzeugnisse aus Weichweizen
- Mehlherstellung nach Mehltypen und Regionen - Mahlerzeugnisse aus Roggen
- Mehlherstellung nach Mehltypen und Regionen - Mahlerzeugnisse aus Hartweizen
- Mehlherstellung nach Mehltypen und Regionen - Mahlerzeugnisse aus Dinkel

- [Vorbemerkungen!A1](#)
- [Abkürzungsverzeichnis](#)
- [Übersicht 1'](#)
- [Übersicht 2'](#)
- [Übersicht_3_1](#)
- [Übersicht_3_2 und 3_3!](#)
- [Übersicht 4'](#)
- [Übersicht 5](#)
- [Übersicht 6](#)
- [Übersicht 7](#)
- [Übersicht 8](#)
- [Übersicht 9](#)
- [Übersicht_10](#)
- [Tabelle 1_1 u. 1_2](#)
- [Tabelle 2](#)
- [Tabelle 3](#)
- [Tabelle 4.1 u. 4.2'](#)
- [Tabelle 5](#)
- [Tabelle 6](#)
- [Tabelle 7](#)
- [Tabelle_8](#)
- [Tabelle 9](#)
- [Tabelle 10](#)

Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 Paragraf 44 Absatz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB

Dabei muss der Lebensmittelunternehmer

- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen er feststellen kann, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer seiner Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant- entgegengenommenes Erzeugnis“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde von welchem Lieferanten geliefert);
- eine Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis - Abnehmer/Empfänger“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde an welchen Kunden geliefert).

In Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird nicht darauf eingegangen, welche Informationen von den Lebensmittelunternehmern aufzubewahren sind. Es sollten aber mindestens die folgenden Informationen bereitgehalten werden:

- Name und Adresse des Lieferanten,
- genaue Angaben zu den erhaltenen Produkten,
- Name und Adresse des Kunden,
- genaue Angaben zu den ausgelieferten Produkten,
- Datum und gegebenenfalls Uhrzeit des Verkaufs / der Lieferung,
- Volumen oder Menge und Chargen- oder sonstige Nummern.

